

werte nur solche sind, die den Aufgaben des sozialistischen Transportwesens zu dienen bestimmt oder aus anderen Gründen für das gesellschaftliche Zusammenleben von besonderer Bedeutung sind. Ausgehend davon, daß die fahrlässige Sachbeschädigung nicht strafbar ist, erfaßt § 196 Abs. 1 StGB nur die Beschädigung oder Vernichtung solcher Sachwerte, die bedeutend sind. In der Beurteilung der Frage, ob dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, liegt die Problematik.

In der Rechtsprechung hat sich die Auffassung herausgebildet, daß „bedeutende Sachwerte“ i. S. des § 196 Abs. 1 StGB z. B. Transportmittel für den Personen- oder Güterverkehr, wichtiges Transportgut für die Volkswirtschaft, Wohn- oder Betriebsgebäude, wichtige Verkehrsanlagen, Transportmittel und andere Fahrzeuge zur Landesverteidigung sein können. Entscheidend ist jedoch — und darauf weist das Bezirksgericht in dem vorstehenden Urteil zutreffend hin —, daß es nicht allein auf die Art des Sachwerts ankommt, sondern auch darauf, ob die Beschädigung oder Vernichtung bedeutende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft oder auf die Landesverteidigung hatte. Das ist z. B. der Fall, wenn durch die Beschädigung eines Spezialfahrzeugs wesentliche Verzögerungen bei der Errichtung von Produktionsanlagen oder im Straßenbau eintreten oder wenn durch die Beschädigung oder Vernichtung eines Milchtanklastzugs der Abtransport von Frischmilch nicht erfolgen kann. Das Tatbestandsmerkmal „erhebliche Sachwerte“ i. S. des § 196 StGB trifft z. B. auch auf die durch einen Unfall in der Luftfahrt verursachte Beschädigung eines Wirtschaftsflugzeugs zu, das für längere Zeit in der Landwirtschaft nicht eingesetzt werden kann (vgl. dazu KrG Döbeln, Urteil vom 5. Oktober 1970 — 1304 S 140/70 — NJ 1971 S. 181).

Die Auswirkungen müssen jedoch nicht immer mit einem sehr hohen materiellen Schaden am Fahrzeug oder an der Verkehrsanlage verbunden sein. Der Tatbestand ist u. U. schon dann erfüllt, wenn ein Sachschaden von 20 000 M eintritt, jedoch durch den Ausfall des Fahrzeugs nachweislich erhebliche Auswirkungen für die Volkswirtschaft oder die Landesverteidigung eintreten.

In der vom Bezirksgericht verhandelten Sache hatte der Ausfall der Straßenbahnwagen keine erheblichen Auswirkungen, weil die beschädigten Wagen sofort ersetzt werden konnten und es nicht zu Verzögerungen in der Personenbeförderung kam.

Das Tatbestandsmerkmal „bedeutende Sachwerte“ kann jedoch auch dann erfüllt sein, wenn allein der materielle Schaden am Fahrzeug oder an der Verkehrsanlage einen erheblichen Umfang erlangt. So wurde z. B. der Führer einer Diesellok zutreffend gemäß § 196 StGB verurteilt, weil er einen Unfall verursachte, der Reparaturkosten an der Lok in Höhe von 70 000 M zur Folge hatte. Bejaht wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch für die bei einem Verkehrsunfall fahrlässig herbeigeführte Beschädigung eines Güterwagens, an dem Reparaturkosten in Höhe von 140 000 M entstanden waren. In beiden Fällen konnten die Transportfahrzeuge sofort ersetzt werden, so daß weitere Auswirkungen auf die Volkswirtschaft nicht eintraten.

Bei so schweren Schäden, zu deren Wiedergutmachung erhebliche Mittel an Material und sonstiger Reparaturkapazität erforderlich sind, ist es jedoch gerechtfertigt, allein wegen der Höhe des materiellen Schadens die Beschädigung oder Vernichtung „bedeutender Sachwerte“ gemäß § 196 StGB zu bejahen.

Sachschäden an einzelnen Fahrzeugen (wie z. B. Karosserie- oder Totalschäden an Pkws) begründen somit nicht den Tatbestand des § 196 StGB. Dies gilt auch für relativ unbedeutende Schadensfolgen an bedeutenden Sachwerten, wie z. B. im Zusammenhang mit dem Entgleisen von Eisenbahnwaggons.

Oberrichter Dr. Joachim Schlegel,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Zivilrecht

§§ 11 Abs. 2, 328, 329 ZGB; Anlage zur 1. DB zur 4. DVO zum Landeskulturgesetz vom 26. Oktober 1970 (GBl. II S. 595); § 2 Abs. 2 ZPO.

1. Der Inhaber einer Gaststätte ist Inhaber eines Betriebes i. S. des § 11 Abs. 2 ZGB und hat deshalb rechtliche Verantwortung für die Vermeidung von Lärmimmissionen nach den Grundsätzen des § 329 ZGB zu tragen.
 2. Wird ein Anspruch auf Unterlassung einer Lärmeinwirkung geltend gemacht, hat das Gericht durch ein Gutachten feststellen zu lassen, ob die Lärmeinwirkung die in den gesetzlichen Vorschriften genannten Maximalwerte des äquivalenten Dauerschallpegels überschreitet.
- BG Leipzig, Urteil vom 11. Juni 1976 — Hass. BZK 9/76.

Die Verklagten bewirtschaften eine Gaststätte. Während der Öffnungszeiten lassen sie zur Gewährleistung eines einwandfreien Luftumlaufs einen Ventilator laufen. Dieser ist in der Regel bis gegen 1 Uhr morgens in Betrieb.

Der Kläger ist Mieter einer Wohnung, die über der Gaststätte liegt. Mit der Behauptung, er könne wegen des Lärms, den der Ventilator verursache, nachts keinen Schlaf finden, hat der Kläger Klage erhoben und beantragt, die Verklagten zu verurteilen, den ruhestörenden Lärm, der durch das Anstellen des Ventilators verursacht wird, zu unterlassen.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß den Verklagten beim Betrieb des Ventilators kein rechtswidriges Handeln angelastet werden könne. Der Ventilator sei handelsüblich, und bei seinem Einbau seien — wie durch ein Gutachten nachgewiesen wurde — alle Möglichkeiten für einen geräuscharmen Lauf ausgeschöpft worden.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, der Erfolg hatte

Aus den Gründen:

Das Urteil des Kreisgerichts verletzt in mehrfacher Hinsicht das Gesetz. Zunächst wurde der Forderung des § 2 Abs. 2 ZPO nach Aufklärung der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen nicht entsprochen. So beschränkte sich das Kreisgericht in der Beweisaufnahme auf Fragen der richtigen Auswahl des Ventilators und seiner fachgerechten Montage und unterzog das Beweisergebnis nur einer Prüfung dahin, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 328 ZGB vorliegen. Dabei hat es aber übersehen, daß die Verklagten als Inhaber eines Betriebes i. S. des § 11 Abs. 2 ZGB rechtliche Verantwortung für die Vermeidung von Lärmimmissionen vor allem nach den Grundsätzen des § 329 ZGB tragen.

Von diesen Überlegungen ausgehend, hätte das Kreisgericht unter Beachtung der 4. DV.O zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — vom 14. Mai 1970 (GBl. II S. 343) i. V. m. Ziff. 2.2.1. der Anlage zur 1. DB zur 4. DVO — Begrenzung der Lärmimmission — vom 26. Oktober 1970 (GBl. II S. 595) feststellen müssen, ob in dem hier streitigen Fall die in Ziff. 7 der Tabelle 2 der Anlage zur 1. DB für Wohnräume genannten Maximalwerte des äquivalenten Dauerschallpegels in Dezibel überschritten werden oder nicht. Zur Klärung dieser für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen Frage hätte ein auf diese Fragestellung zugeschnittenes Gutachten beigezogen werden müssen.

Das Kreisgericht wird in Vorbereitung der erneuten Verhandlung die Beziehung eines solchen Gutachtens anzuordnen haben. Sollte durch das Gutachten bestätigt werden, daß die zulässigen Maximalwerte des äquivalenten Dauerschallpegels im Schlafzimmer des Klägers bei Inbetriebnahme des Ventilators überschritten werden, wird das Kreisgericht gemäß § 329 Abs. 2 ZGB zu prüfen haben, ob für den Kläger ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der störenden Lärmeinwirkung begründet ist oder nicht.

Nach den getroffenen Feststellungen war das Urteil des Kreisgerichts auf den Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen (§ 162 ZPO).